

Da jedoch der Versichernde, der in der Privatanstalt den über die Versicherungssumme in der Landesanstalt verbleibenden Werth seines Gebäudes versichert, in Beziehung auf pecuniären Vortheil bei der Brandschadenvergütung vor demjenigen, der den vollen Werth in der Landesanstalt versichert, nichts voraus hat, als etwa den Vortheil geringerer Versicherungsbeiträge, da ferner selbst bei voller Werthversicherung Niemand im Stande ist, für dasselbe sein abgebranntes Gebäude, zumal bei Beobachtung der baupolizeilichen Vorschriften, wieder herzustellen, so dann, consequent, die noch bedenklichen Mobilienversicherungen verboten werden müssen, endlich aber das Mißtrauen gegen Versichernde, bei jenem Verbote, offenbar zu weit, nämlich zu Präventivmaßregeln gegen die Regel führt, daß Jeder so lange für redlich anzusehen ist, bis ihm das Gegentheil nachgewiesen wird, so ist man gewiß genöthigt, einen Grund zum Mißtrauen gegen Versichernde nicht länger zu hegen.

Auf nicht weniger lockern Boden steht aber auch der aus Besorgniß gegen dritte ruchlose Hand abgeleitete Grund, wenn man erwägt, daß das Landesinstitut ja eben deshalb errichtet ist, um die Versichernden gegen Nachtheile und Feuerschäden, seien sie durch Unglück oder durch die Bosheit oder Fahrlässigkeit eines Dritten entstanden, zu schützen.

Einzelne dergleichen vorkommende Fälle dürfen so wenig, als die früher häufiger in einem Landestheile vorgekommenen boshaften Brandstiftungen zu exorbitanten Maßregeln führen und müßten entgegengesetztenfalls die Ausdehnung auf die Oberläufer rechtfertigen, da diese von polizeilichen Rücksichten nicht ausgeschlossen bleiben kann.

Was den zweiten Grund betrifft, welcher für das Verbot der Versicherung in Privatanstalten angeführt werden kann, so würde gegen denselben, geht man einmal von dem Begriff einer Zwangsanstalt aus, dagegen sich weniger sagen lassen, da es auch den Privatanstalten unbenommen bleiben muß, zu bestimmen, daß keiner ihrer Theilhaber bei einer andern Privatanstalt versichere.

Man würde sogar, müßte man das Bestehen der Landesanstalt oder das Interesse der Theilhaber daran durch Beitritt zu Privatanstalten für gefährdet halten, das Verbot desselben für vollkommen gerechtfertigt halten, wenn eine solche Gefahr, nimmt man sie einmal an, nicht in dem Landesinstitut selbst läge, wenn es nämlich nicht ohnedies Jedem gestattet würde, seine Gebäude nur bis zur Hälfte des Werths in der Landesanstalt zu versichern, und es in gedachten Beziehungen für das Bestehen der Anstalt und das Interesse der Theilhaber ganz gleichgültig sein würde, ob Jemand seine Gebäude zur Hälfte, was ihm nachgelassen ist, in der Landesanstalt und zur andern Hälfte oder auch nach geringerer Quote, gar nicht, oder in einer Privatanstalt versichert. Ja man hat sogar hier und da leztgedachtes Versichern zumal in ausländischer Privatanstalt im Interesse der ganzen Anstalt und der Beitragspflichtigen in so fern halten wollen, in wie fern bei eintretenden großen Feuersbrünsten, wie auch die Petenten unter c. angeführt haben, eine große Gefahr, nämlich die, entweder die Vergütung der Brandschäden nicht sofort schaffen zu können, oder die Theilhaber mit unerschwinglichen, wenigstens höchst brückenden Beiträgen beschweren zu müssen, von der Landesanstalt abgewendet und auf in- oder ausländische Privatanstalten übertragen werden würden, wiewohl die Deputation dieses Bedenken deshalb nicht theilen kann, weil nur die feuergefährlichen Gebäude der Landesanstalt verbleiben, die Privatanstalten folglich die geringere Feuergefahr übernehmen würden.

Ob nun schon sonach die Deputation der Meinung ist, daß das Verbot des Beitritts zu Privatanstalten weder rechtlich oder aus polizeilichen Rücksichten begründet sei, noch aus dem Interesse der Landesanstalt, wie sie jetzt eingerichtet ist, das Fortbestehen der Bestimmung, daß der Besitzer eines Gebäudes dessen Werth in der Landesanstalt nur zur Hälfte zu versichern brauche, vorausgesetzt, abgeleitet werden könne, so glaubte sie doch nicht, eine definitive Aufhebung jenes Verbots beantragen zu dürfen, und zwar aus folgenden Gründen.

Haben nämlich die Petenten schon angedeutet, daß selbst die Besitzer sogenannt und angeblich feuerfester Häuser meistens sich mit der Hälfte des Werths nicht begnügen könnten, weil die Erfahrung lehre, daß das Mauerwerk bei Feuersbrünsten Schaden leide und bei Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes wenig oder gar nicht benutzt werden könne, und muß man also annehmen, daß sehr viele, ja vielleicht die meisten der gedachten Häuser, wenn auch nicht voll, doch wenigstens über die Hälfte in der Landesanstalt versichert werden, so muß sich allerdings bei einem Freigeben des Beitritts zu Privatanstalten, so weit die Versicherung über die gesetzliche Hälfte des Werths hinausgeht, die Frage aufdringen, ob nicht Viele und wenigstens die Besitzer feuerfester Häuser ihre Versicherungssumme bis auf die Hälfte des Zeitwerths excl. Mauerwerk herabsetzen, sich mit dem Betrage über die Hälfte an Privatanstalten, bei denen sie billigere Beiträge entrichten, wenden müssen würden und so wegen des Sinkens der gesammten Landesversicherungssummen, namentlich für die Besitzer der mehr oder weniger feuergefährlichen Gebäude eine Erhöhung der Beiträge hervorgerufen werden könne; eine Befürchtung, die, wäre sie begründet, vielleicht den Ausschlag geben könnte, sich für das Fortbestehen jenes Verbots zu entscheiden.

Es ergibt sich aber auch zugleich hieraus, daß diese Frage mit den zu I. c. beantragten Erwägungen und Berechnungen in so weit zusammenfällt, als man, wenn die Frage über das Classificationsystem zur Erwägung und definitiven Beschlußfassung ausgelegt wird, man nicht füglich jetzt noch eine definitive Aufhebung des Verbots, sich auch an Privatanstalten anzuschließen, beantragen könne, eben deshalb, weil die Frage, ob durch das Classificationsystem die Besitzer der gering gebauten Häuser in den Beiträgen zu hoch angelegt würden, in Beziehung auf die Aufhebung des mehrerwähnten Verbots sich wiederholt.

Dessenungeachtet hatte die Deputation in Erwägung zu ziehen, daß die Beschwerden der Petenten nicht ganz ungegründet sind, daß es auf der einen Seite ihnen, bei den im Verhältniß zu den Prämien bei Privatanstalten hohen Beiträgen zur Landesanstalt, nicht verdacht werden kann, sich diesen hohen Beiträgen durch Versicherung unter dem Werthe zu entziehen, auf der andern Seite, wenn sie dies thun, sie außer Stand gesetzt werden, ihre abgebrannten Gebäude wieder herzustellen, wodurch zugleich eine Besorgniß für das Interesse ihrer Realgläubiger nicht fern liegt, und daß endlich, werden Prägravationen einmal als gegründet erkannt, deren möglichste Beseitigung auf die ungewisse, wenigstens lange Zeit hinaus, binnen welcher nach dem Antrage I. 1 eine definitive Abänderung der Grundsätze des Landesbrandversicherungswesens, überdies nicht mit Bestimmtheit, zu erwarten, sondern nur in Aussicht gestellt ist, nicht verschoben werden darf. Weniger glaubte die Deputation hierbei auf diejenigen Hausbesitzer Rücksicht nehmen zu können, deren Gebäude, in Beziehung auf massive Bauart oder Localität, einer Feuersbrunst kaum ausgesetzt sind, oder denen,